

//BESCHLUSS//

Stellungnahme zum Entwurf des „Qualifizierungserlasses“

Datum: 18.03.2019

Beschreibung: Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstands

Inhalt:

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft setzt sich besonders seit der Problematik der mangelnden Unterrichtsversorgung dafür ein, dass die Qualifizierung für den Quereinstieg im Sinne der Kolleg*innen verbessert werden und auch die Qualifizierenden (in den Schulen und Studienseminaren) ausreichend Entlastung erhalten. Gleiches gilt für Qualifizierungen für den Laufbahnwechsel durch den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation.

Die dafür dringend erforderlichen zusätzlichen Ressourcen werden jedoch in dem vorliegenden Erlassentwurf nicht zur Verfügung gestellt. Der Entwurf schafft zwar an einzelnen Stellen Klarheit und regelt auch die Ressourcenzuweisung eindeutig, was durchaus eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Erlassfassung darstellt.

Statt aber ausreichend Entlastungen für die Qualifizierung zuzuweisen, sind an einigen Punkten (für beide Seiten) zusätzliche Verpflichtungen hinzugekommen, ohne dass die zusätzliche Arbeit entsprechend ausgeglichen wird. Eine Qualifizierung ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich, ohne den arbeitszeitrechtlichen Rahmen zu überschreiten. Für einzelne Betroffene, besonders für Teilzeitkräfte, wird die Qualifizierung berufsbegleitend so unmöglich gemacht. Für die übrigen werden Abstriche in der Qualität der Qualifizierung oder aber die Überlastung der Kolleg*innen in Kauf genommen.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft merkt über die Ressourcenfrage hinaus folgende grundsätzlichen Probleme im vorliegenden Entwurf an:

- Die Sekundarstufen I der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen werden in dem Erlassentwurf nicht gleichrangig bewertet, obwohl aus schulfachlicher Sicht diese Ungleichbehandlung nicht haltbar ist.
- Die Zuweisung der direkt Quereinsteigenden zum jeweiligen Studienseminar ist nicht in allen Fällen so geregelt, dass ein späterer Laufbahnwechsel möglich ist (vgl. 2.8).
- Die Schulleitungen werden mit ihrer Entscheidung über die Bewährungsfeststellung in Zweifelsfällen allein gelassen.
- Das Hinzuziehen schulinterner Mentor*innen zur Bewertungsentscheidung verändert die bisherige Praxis innerschulischer Unterstützung zum Schlechteren.
- Die Verschärfungen in der Zulassung für eine Ergänzungsqualifikation sind nur im Grundschulbereich einleuchtend.
- Der Mehrbelastung für die Studienseminare, neben der Ausbildung auch für die Qualifizierung zuständig zu sein, ist keine Rechnung getragen worden.

//BESCHLUSS//

Insgesamt lehnt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft den Entwurf des Erlasses in der vorliegenden Form daher ab. Im Folgenden sind die Begründungen zu den jeweiligen Ziffern des Erlasses sowie Vorschläge zur Änderung aufgeführt.

Kommentierung und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Ziffern des „Qualifikationserlasses“

2. Pädagogisch-didaktische Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung

2.1 Qualifizierungseinrichtungen

Die Gleichstellung von Schulen und Studienseminaren für die Qualifizierung lehnt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ab. Qualifizierung sollte grundsätzlich im Studienseminar erfolgen, die Schule kann hier nur unterstützend tätig sein.

2.2 Einführungsveranstaltung

Die konzeptionelle Planung und Durchführung einer „mehrtägigen pädagogisch-didaktischen Einführungsveranstaltung“ sollte – durch Zuweisung zusätzlicher grundsätzlicher Ressource (nicht durch spätere Mitwirkerstellen) – bei den einzelnen Studienseminaren liegen. Wie die Bezeichnung „Einführungsveranstaltung“ impliziert, muss diese zeitlich vor der Übernahme eigener Unterrichtstätigkeit liegen. Bei der konzeptionellen Umsetzung ist zu beachten, dass diese nicht zeitlich mit der Einführungsveranstaltung für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kollidiert.

2.5 Vorgesetzte

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft begrüßt die ergänzte Klarstellung, wie bei Qualifizierung an mehreren Schulen zu verfahren ist.

2.6 Unterrichtsverpflichtung/Freistellung der zu Qualifizierenden

Die Beibehaltung des bisherigen Freistellungsumfanges ist nicht vertretbar, da neben der „Teilnahme an Seminarveranstaltungen“ nach 2.7 noch die Verpflichtung zu Hospitationen (und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen) besteht. Hier ist die Freistellung deutlich zu erhöhen bzw. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nur „nach Möglichkeit“

//BESCHLUSS//

anzuregen.

Das gilt besonders, wenn bei vorliegenden Defiziten ein „Maßnahmeplan“ umgesetzt werden soll. Hierbei ist eine erhöhte Freistellung von eigenem Unterricht Gelingensvoraussetzung.

2.7 Qualifizierung durch die Schule

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft begrüßt die Präzisierung in Bezug auf die Höhe der Anrechnungsstunden für die betreuenden Lehrkräfte. Auch hier ist aber auf den deutlich höheren zeitlichen Aufwand zu verweisen, den die Einführung in die schulpraktische Arbeit erfordert. Die Anrechnung ist also deutlich zu erhöhen. Zudem ist die Betreuung dahingehend zu werten, dass sie der Unterstützung der zu Qualifizierenden dient. Eine Rollenveränderung hin zu einer Bewertung der zu Qualifizierenden durch die betreuenden Lehrkräfte lehnt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ab.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Einsatz in der gymnasialen Oberstufe oder in einem Beruflichen Gymnasium (ggf. durch Abordnung) nun eindeutig in den Erlassentwurf aufgenommen wurden für diejenigen, die eine entsprechende Lehrbefähigung erworben haben. Diese Regelung muss deutlich auch für diejenigen umgesetzt werden, die zwar die Zugangsvoraussetzungen (Bewerbungsfähigkeit) für diese Lehrämter besitzen, aber nicht auf einer entsprechenden Stelle eingestellt wurden.

2.8 Zuweisung an ein Studienseminar

Bei der Zuweisung zu einem Studienseminar ist unbedingt zu beachten, dass nach Lehrbefähigung und nicht nach übernommener Stelle bzw. Eingruppierung zugewiesen wird. Ansonsten ist für Quereinsteigende, die bewerbungsfähig für eine Gymnasialstelle wären, aber eine andere Stelle angenommen haben, ein späterer Wechsel nicht mehr möglich. Dementsprechend ist der Text zu verändern und wie folgt zu streichen:

„Lehrkräfte, die an Integrierten Gesamtschulen oder an Oberschulen mit gymnasialem Angebot auf einer Stelle für das Lehramt an Gymnasien eingestellt werden und überwiegend in der gymnasialen Oberstufe eingesetzt werden, sind einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien zuzuweisen, sofern die Voraussetzungen für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien vorliegen.“

2.9 Qualifizierung durch das Studienseminar

Für die Planung und Umsetzung passgenauer Angebote benötigen die Fachseminarleitungen zeitliche Ressourcen, zumal ihre Begleitung und ihr abschließendes Gutachten maßgeblich für die Bewährungsentscheidung der Schulleitung sein werden. Eine Entlastung nach §15 Nds. ArbZVO-Schule gemessen an den tatsächlich zu Qualifizierenden ist hier zu wenig,

//BESCHLUSS//

vielmehr muss für die konzeptionelle Arbeit eine grundsätzliche Ressource gewährt werden.

Es ist weiterhin vorgesehen, dass Ausbilder und zu Qualifizierende „Zielvereinbarungen“ treffen sollen. Der Begriff der „Zielvereinbarung“ hat sich aus Sicht der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im schulischen Bereich nicht bewährt und sollte besonders an dieser Stelle durch einen neutralen Begriff ersetzt werden.

2.10 Anrechnung

Nach Auffassung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sollte weiterhin die Möglichkeit aufgeführt sein, dass in „Zweifelsfällen“ das Kultusministerium entscheidet. Um die Zahl dieser Zweifelsfälle zukünftig zu begrenzen, könnten an anderer Stelle Regelungen getroffen werden, wann ein solcher Fall vorliegt (z.B. wenn das Studienseminar die Qualifizierung für erfolgreich, die Schulleitung aber für nicht erfolgreich hält). Für das Hinzuziehen der Fachberatung ist anzumerken, dass diese aufgrund eigener Aufgabenvielfalt den Schulleitungen häufig nicht zur Verfügung steht. Hier ist Sorge dafür zu tragen, dass die Schulleitung besonders in sich andeutenden schwierigen Fällen die notwendige Unterstützung erhält. Entsprechend ist die Fachberatung personell besserzustellen.

3. Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung für Beamtinnen und Beamte, denen erstmalig ein Amt übertragen werden soll, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zugeordnet ist (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NLVO-Bildung)

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft begrüßt die Erweiterung der in Frage kommenden Schulformen sowie die Möglichkeit der Verlängerung der Qualifizierungsmaßnahme.

3.1 Übertragung eines Amtes, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien zugeordnet ist

Der Hinweis, dass die Phase I auch im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule erfolgen kann, ist zu begrüßen und sollte äquivalent auch in späteren Passagen übernommen werden, etwa für die Voraussetzungen für die Phase II. So ist in einem der folgenden Absätze entsprechend der markierte Bereich zu streichen:
„Lehrkräfte, die bereits eine mindestens zweijährige überwiegende Unterrichtstätigkeit an einem Gymnasium, im gymnasialen Zweig einer Kooperativen Gesamtschule, in einer Integrierten Gesamtschule oder im gymnasialen Angebot einer Oberschule nachweisen, müssen nach Zulassung zur Qualifizierung nur noch die Anforderungen der Phase II erfüllen.“

//BESCHLUSS//

3.2 Übertragung eines Amtes, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zugeordnet ist

3.2.1 Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis

Die geforderte Nachqualifizierung an der Hochschule ist so umfangreich, dass sie zeitlich kaum zu schaffen ist. Die teilweise großen räumlichen Entfernungen zu einer qualifizierenden Universität machen es bei dem geforderten Unterrichtseinsatz unmöglich, diese Nachqualifizierung zeitgerecht zu absolvieren. In der Beruflichen Fachrichtung ist eine geringere bzw. gar keine Zahl der Leistungspunkte anzusetzen, zumal z.B. die Vorbildung einer Fachpraxislehrkraft nach DQR dem Bachelor entspricht. Eine Anerkennung durch die Universitäten ist dazu notwendig und würde die Nachqualifizierung in Beruflichen Fachrichtung minimieren.

Bei dieser Vorgabe sind Teilzeitlehrkräfte nicht vorgesehen und von vorneherein ausgegrenzt.

Die Qualifizierung in der Schule durch Lehrkräfte und Schulleitungen muss mit mehr Anrechnungsstunden versehen werden. Mindestens zwei Unterrichtsbesichtigungen als Ausgangspunkt für die Bewährung oder Nichtbewährung sind insgesamt zu wenig und müssten im Zuge einer kontinuierlichen Förderung und Forderung öfter stattfinden. Nur so kann zu einer nachvollziehbaren Bewertung eines Entwicklungsprozesses zur Theorielehrkraft kommen. Eine externe Kraft, z.B. aus dem Studienseminar könnte dem Ganzen auch einen abschließenden qualifizierbaren Rahmen verleihen.

4. Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 NLVO-Bildung) durch Qualifizierung

Die neu hinzugekommenen generelle Verschärfungen für die Zugangsvoraussetzung (Fächer, Anzahl der Fächer, Umfang Unterrichtstätigkeit) erschließt sich für 4.2 bis 4.4 nicht, zumal gerade in den hier verhandelten Schulformen das Fehl in der Unterrichtsversorgung absehbar bestehen bleiben wird. Zu begrüßen ist, dass auch hier die Möglichkeit einer Verlängerung der Qualifizierungsmaßnahme explizit festgehalten ist.

4.1 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund-undHauptschulen (Schwerpunkt Grundschule) durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Realschulen, für Sonderpädagogik oder an Gymnasien

Die Einschränkungen im Grundschulbereich auf die Fächer Deutsch und Mathematik

//BESCHLUSS//

unterstützt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, da an den Grundschulen primär Klassenleitungen benötigt werden und reine Fachlehrkräfte nur schwer einsetzbar sind.

4.2 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), für Sonderpädagogik oder an Gymnasien

Der Wegfall einer möglichen Qualifizierung für das reine Realschullehramt wird abgelehnt, da dies Auswirkungen auf die Qualifizierung für die Realschulbeförderungsstellen an Oberschulen, Realschulen und Kooperativen Gesamtschulen besitzt.

5. Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen

Vorweggeschickt sei ein redaktioneller Hinweis: Die Titelzeile in 5.1 muss überarbeitet werden, da sich der Passus „Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ auf 5.1 bis 5.4.2 bezieht.

5.1 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Hauptschule und Realschule)

Die Änderung in 5.1 widerspricht der Logik der Systematik der Laufbahnverordnung. Hiernach sind die Lehrämter „Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule“ (Staatsexamen) und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ (BA/MA) gleichwertig. Die Notwendigkeit einer Qualifizierungsmaßnahme erschließt sich daher nicht.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass wenn der Laufbahnwechsel auf das „Lehramt an Realschulen“ nicht mehr geregelt wird, die Bewerbungsfähigkeit für A13-Stellen an Realschulen, Oberschulen und Kooperativen Gesamtschulen weiterhin für alle drei Lehrämter ermöglicht wird (LR, LGHR/HRS, LHR).

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft lehnt den Entwurf des Erlasses in der vorliegenden Form aus den genannten Gründen ab, steht aber selbstverständlich für Gespräche und Rückfragen zur Verfügung.